

# Zeichnungsbrief für Gründungstifter

zur Errichtung der Diakoniestiftung im Landkreis Schwäbisch Hall.

Die Diakoniestiftung im Landkreis Schwäbisch Hall überzeugt mich.

**Ja**, ich werde Gründungstifterin/Gründungsstifter und stifte nachfolgenden Betrag:

..... Euro (mindestens 500,- Euro)

in Worten

**Mit der Veröffentlichung meines Namens im Rahmen der Stiftungsarbeit bin ich**

grundsätzlich einverstanden.

nicht einverstanden.

**Ich möchte die Diakoniestiftung testamentarisch bedenken.**

Nehmen Sie hierzu Kontakt mit mir auf.

Zu gegebener Zeit komme ich auf Sie zu.

## Meine persönlichen Angaben

Vor- und Nachname

Straße

Postleitzahl / Ort

Telefonnummer

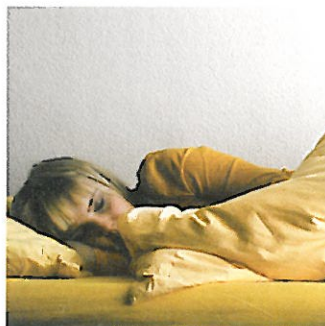
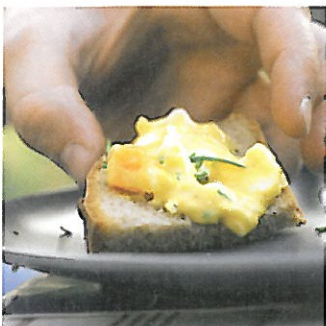
Hiermit unterzeichne ich den Zeichnungsbrief (Unterschrift)

### Kontaktadresse:

Mauerstraße 5 • 74523 Schwäbisch Hall  
Tel. 0791 94674-0 • Fax 0791 94674-2929  
www.diakonie-schwaebisch-hall.de

### Bankverbindung:

Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim  
Konto-Nr.: 1856741  
BLZ: 62250030



**Diakonie**   
Diakoniestiftung  
im Landkreis Schwäbisch Hall

Wir sind Mitglied im Verbund  
Diakonischer Stiftungen in Hohenlohe



## **Diakoniestiftung im Landkreis Schwäbisch Hall**

### **Auszug aus der Stiftungssatzung**

Die vollständige Satzung können Sie bei der Geschäftsstelle des Diakonieverbandes einsehen. Gerne schicken wir Ihnen diese auch zu oder schauen Sie unter [www.diakonie-schwaebisch-hall.de](http://www.diakonie-schwaebisch-hall.de)

### **Präambel**

- (1) Die Diakoniestiftung im Landkreis Schwäbisch Hall (nachstehend Stiftung genannt) soll dauerhaft ein Zeichen für die helfende Zuwendung zum Nächsten im Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke innerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall setzen.
- (2) Die Stiftung erfüllt die in dieser Satzung benannten diakonischen Zwecke auf der Grundlage eines auf das Evangelium gegründeten Menschenbildes und im Sinne der christlichen Nächstenliebe. Die Stiftung kann sich dabei allen Menschen, unabhängig von deren Glauben und Religion, Geschlecht oder Alter zuwenden.
- (3) Die Stiftung fördert insbesondere anregende Initiativen und regt die Geförderten an, deren wichtige soziale und diakonische Arbeit aktiv und aus eigener Kraft zu führen.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (4) Die Stiftung führt den Namen „Diakoniestiftung im Landkreis Schwäbisch Hall“.
- (5) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige unselbstständige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft des Evangelischen Verbands für Diakonie in den Kirchenbezirken des Landkreises Schwäbisch Hall. (...)
- (8) Unbeschadet einer etwaigen Verwaltung durch die Landeskirchenstiftung, hat die Stiftung ihren Sitz in Schwäbisch Hall.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der diakonischen Arbeit im Landkreis Schwäbisch Hall.
- (2) Die Stiftung nimmt damit in der Ausübung christlicher Nächstenliebe gemäß dem Evangelium von Jesus Christus Aufgaben der Diakonie wahr. Sie versteht Diakonie als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums, er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgt unter Wahrung und auf der Grundlage eines evangelischen christlichen Charakters der Stiftung. Diese Grundlage ist unveränderlich.
- (3) Der Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch Zuwendungen
  1. an die Arbeitsbereiche des Diakonieverbandes,
  2. an die Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden,
  3. an freigemeinnützige diakonische Einrichtungen. (...)

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt als rechtlich unselbstständiger Teil des Diakonieverbandes ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung (Stiftungsstock) ergibt sich aus dem Errichtungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich zu bewirtschaften. (...)
- (3) Zustiftungen sind möglich. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zu-

stiftungen zuzulassen. Zustiftungen sollten mindestens einen Betrag von Euro 500,- erreichen. (...)

### **§ 5 Verwendung der Vermögenseerträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. (...)
- (4) Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

### **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. (...)
- (4) Zwei Drittel der Mitglieder der Stiftungsorgane müssen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) angehört, angehören.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern kraft Amtes. (...)

### **§ 9 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 13 Mitgliedern kraft Amtes (Stiftungsräte). (...)

### **§ 11 Vermögensverwaltung**

- (1) Der Träger oder gegebenenfalls die Landeskirchenstiftung als Verwalterin der Stiftung weist das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Er teilt dem Stiftungsrat innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Jahres mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung zur Verfügung stehen. (...)